

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Holzgau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

## 2. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

### 2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 16.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Holzgau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 212,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 423,50 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 616,50 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 878,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.227,- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.580,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.924,- Euro

fest.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeit- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 21.12.2022 bis 09.01.2023 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Florian Klotz**



Dieses Dokument wurde elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.holzgau.gv.at/amtssignatur](http://www.holzgau.gv.at/amtssignatur)